

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KREMS

3500 Krems an der Donau, Körnermarkt 1



Bezirkshauptmannschaft Krems 3500

Bescheid rechtskräftig.
Krems, am 3. Mai 2001

An die
Marktgemeinde Furth bei Göttweig
zu Händen des Herrn Bürgermeisters
3511 Furth bei Göttweig



Achtung!
Geänderte Rufnummer und Durchwahl

Beilagen
9-N-111/6-2001 2

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug	Bearbeiter	(0 27 32) 9025	Durchwahl	Datum
	Christa Kalsner		30202	2. April 2001

Betrifft:
„Hohlweg Zellergraben in Furth“
Gst. Nr. 876/1 und 877/2, KG Furth,
Erklärung zum Naturdenkmal

B e s c h e i d

Die Bezirkshauptmannschaft Krems erklärt den „Hohlweg Zellergraben in Furth“, beginnend nach den letzten Privatgrundstücken .88 und 876/3, KG Furth, bis zur westlichen Grenze der Liegenschaften Gst. Nr. 680/1 und 671/4, KG Furth, auf einer Fläche von etwa 1.3 ha auf den Liegenschaften 876/1 und 877/2, KG Furth, EZ. 1078, Eigentümer: Marktgemeinde Furth bei Göttweig (mit Ausnahme des im Lageplan nicht eingetragenen ca. 3 m breiten Asphaltweges in der Grabenmitte und der zwei kleinen privaten Keller mit Portal, die sich in einer Entfernung von ca. 100 m westlich der .88 befinden) -
zum **N a t u r d e n k m a l**.

Die Verhandlungsschrift vom 28. März 2001 und der mit einem Hinweis auf diesen Bescheid versehene Plan bilden einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

Gleichzeitig wird die Marktgemeinde Furth bei Göttweig verpflichtet, sowohl für die Durchführung der laufenden Pflegearbeiten als auch für die Aufwendungen, die über den normalen Erhaltungsaufwand hinausgehen aufzukommen.

Folgende Auflagen sind einzuhalten:

1. Das Mähen der Böschungen darf erst ab Juni erfolgen.
2. Düngungen oder Spritzmitteleinsatz sind im Bereich des Naturdenkmales nicht gestattet.
3. Forstliche Maßnahmen wie Entfernen von Gehölzen haben im Herbst und Winter zu erfolgen (September bis März). Robinien (Falsche Akazien) können das ganze Jahr über entfernt werden, da die Schlägerung in der Vegetationszeit die Ausschlagsfähigkeit etwas reduziert.

Zertifiziert nach EMAS Verordnung und ISO 14001



TEILNAHME AM EMAS-SYSTEM FÜR DAS UMWELTMANAGEMENT UND DIE UMWELTBETRIEBSPRÜFUNG IM NAMEN DER PROZESS-ERWEITERUNG DER ANWENDUNG IN ÖSTERREICH
Die Bezirkshauptmannschaft Krems verfügt über ein Umweltsystem gemäß der Sektorenanforderungsverordnung. Die Ökoeffektivität wird im Einklang mit dem Gemeinschaftsverfahren für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung über den österreichischen Umweltschutz dieses Standards untersucht. (Prüfungsergebnis auf den Seiten 75, 3 nach NACE, Form 1 entsprechend der Verordnung EWG Nr. 3057/90 gemäß Sektorenanforderungsverordnung 1996, DZGL 380/1999, Register-Nr. A-207-0038)



Parteienverkehr:

Dienstag von 8 – 12 und 16 – 19 Uhr,
Freitag von 8 – 12 Uhr
Telefon: 02732/9025-0 — Telefax: 02732/9025-

(Mo – Fr 07:00 – 15:30)

4. Mindestens alle 5 Jahre sind die nördlichen, südexponierten Lößsteilwände freizuschneiden. Imposante Einzelgehölze wie Feldahorn, Weißdorn, Feldulme u.a. sollen belassen werden. Entfernt werden sollen insbesondere Robinien und überhängende Waldreben.

Rechtsgrundlagen:

§§ 12, 33 und 34 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-0

Begründung

Die Bezirkshauptmannschaft Krems wurde mit Eingabe auf den „Hohlweg Zellergraben in Furth“ auf den Liegenschaften Gst. Nr. 876/1 und 877/2, KG Furth, hingewiesen.

Anlässlich der am 28. März 2001 durchgeführten mündlichen Verhandlung stellte der Amtssachverständige in Angelegenheiten des Naturschutzes in seinem Gutachten fest, dass der Hohlweg Zellergraben im Zusammenhang mit dem Weinbau als landschaftsökologisches und kulturlandschaftliches Charakteristikum im höchsten Maß schützenswert ist. – Auf Grund seiner Eigenart, dem Vorkommen seltener Tier- und Pflanzenarten und auch auf Grund der geologischen Besonderheiten und wissenschaftlichen Bedeutung liegen die Voraussetzungen für die Erklärung zum Naturdenkmal ohne Zweifel vor.

Zur Gewährleistung der Erhaltung des Hohlweges, vor allem der senkrechten offenen Lößwände auf der Sonnenseite mit gepflegten Böschungen wurden die erforderlichen Auflagen vorgeschrieben.

Nach § 12 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-0 können Naturgebilde, die sich durch ihre Eigenart, Seltenheit oder besondere Ausstattung auszeichnen, der Landschaft ein besonderes Gepräge verleihen oder die besondere wissenschaftliche oder kulturhistorische Bedeutung haben, mit Bescheid der Behörde zum Naturdenkmal erklärt werden.

Die Behörde hat das Naturdenkmal zu kennzeichnen.

Die Marktgemeinde Furth hat sich bereit erklärt, die erforderlichen Pflegearbeiten laufend durchzuführen sowie die Aufwendungen zu tragen, die über den normalen Erhaltungsaufwand hinausgehen sollten.

Es war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Krems eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Hinweis: Mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise eingebrachte Anbringen, die außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingelangt.

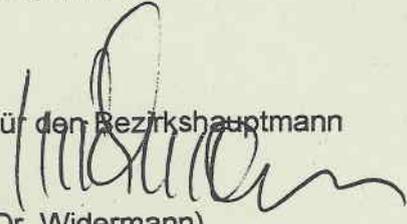
Ergeht an

1. die NÖ Umweltschutzbehörde, 3109 St. Pölten

ergeht zur Kenntnis an

2. die Abteilung 14,
z.Hd. des Amtssachverständigen für Naturschutz
3. das Amt der NÖ Landesregierung,
Abteilung Raumordnung und Regionalpolitik, 3109 St. Pölten
4. den Gendarmerieposten 3512 Mautern

Für den Bezirkshauptmann


(Dr. Widermann)